

Persönlichkeitsrecht: Schützt das Recht am eigenen Bild auch vor Verfremdungen im Pop-Art Stil ?

23.09.2013

Entscheidung des OLG Düsseldorf Frage der Reichweite des Rechts am eigenen Bild bei Prominenten.

Welcher Sachverhalt lag dem Urteil zugrunde ?

Der im Verfahren vor dem OLG Düsseldorf beklagte Maler hatte auf seiner Webseite und bei Ebay selbsterstellte Bilder des Golf-Profis Martin Kaymer zum Verkauf angeboten. Die Bilder zeigten den Golf-Profi im Portrait und waren im Stile des Pop-Art verfremdet. Der Verkäufer berief sich auf die Kunstfreiheit und darauf, dass durch die Verbreitung der Bilder dem Informationsinteresse der Allgemeinheit gedient wird. Schließlich handelt es sich bei Herrn Kaymer um eine Person der Zeitgeschichte. Für eines der Bilder erzielte der Beklagte einen Verkaufspreis von 43,50 €.

Welche Entscheidung hat das Gericht getroffen ?

Mit Urteil vom 23. Juli 2013 (Az. I-20 U 190/12 / hat das OLG Düsseldorf in zweiter Instanz entschieden, dass die Verkaufsaktivitäten des Kunstmalers die Persönlichkeitsrechte des Golf-Profis verletzen.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG (Kunsturhebergesetz) dürfen Bildnisse ohne Einwilligung verbreitet werden, wenn dies einem höheren Interesse der Kunst dient. Das Gericht stuft die Bilder nicht als Kunst ein, da über das rein handwerkliche Können der Verfremdung im Pop-Art Stil nicht erkennbar sei, dass der Maler Eindrücke, Erfahrungen oder Erlebnisse im Bild verarbeitet hätte. Der Pop-Art Stil an sich ist bekannt und rechtfertigt an sich keine Aufwertung der Bilder.

Auch auf § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG (freie Verbreitung von Bildnissen der Zeitgeschichte) konnte sich der Maler nicht berufen. Zwar handelt es sich bei Martin Kaymer durchaus um eine Person der Zeitgeschichte, jedoch bedeutet dies nicht zwingend, dass jedwede Abbildung von ihm ein Bildnis der Zeitgeschichte ist. Dadurch dass lediglich sein Portrait zu sehen war, war der Informationsgehalt für die Allgemeinheit äußerst gering und der Zusammenhang zu den sportlichen Erfolgen des Golf-Profis überhaupt nicht erkennbar.

Die Richter sahen es vielmehr als erwiesen an, dass es dem Maler primär um eigene kommerzielle Interessen ging als um Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit oder Information der Allgemeinheit.

Wie ist das Urteil zu bewerten ?

Der rechtlich interessante Aspekt dieses Urteils ist die Frage nach dem Vorliegen von Kunst. Durch das Urteil wird deutlich, dass die Gerichte gewisse Grundanforderungen an den Begriff der Kunst stellen. Zwar hat das OLG Düsseldorf - zu Recht - darauf hingewiesen, dass Kunst per se nur schwer respektive überhaupt nicht mit juristischen Definitionen zu greifen ist, jedoch auch klar gestellt, dass ein Werk einen gewissen Gehalt aufweisen muss, um als Kunst eingestuft zu werden. Das Wesen künstlerischer Betätigung besteht - so das Gericht - in der freien schöpferischen



Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen oder Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache - hier Bild - zur Anschauung gebracht werden.

Die Frage ob Kunst vorliegt - und damit gewisse rechtlichen Privilegierungen greifen - muss stets im Einzelfall geprüft werden und kann nicht pauschal beantwortet werden. Das Urteil mag im vorliegenden Fall durchaus sachgerecht sein, schafft für den juristischen Alltag aber keine Rechtssicherheit.

Falls Sie Fragen dem Artikel, dem Urheberrecht oder Persönlichkeitsrecht haben, kontaktieren Sie uns einfach per **E-Mail** unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de) oder telefonisch unter **0681/ 95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Alexander Wolf

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law

Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,

Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,

E-Mail: wagner@webvocat.de,

Internet: www.webvocat.de / www.netvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise



© 2013 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.